

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.09.1979

Geschäftszahl

0037/78

Rechtssatz

Erlischt während des Beschwerdeverfahrens das Recht, dessen Verletzung mit der Beschwerde bekämpft wird, dann wird die Beschwerde gegenstandslos. Der Bfr ist in diesem Fall auch zum Ersatz der Kosten im Sinne der §§ 47, 48 Abs 2 lit a und b und 51 verpflichtet.